

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
vom 25. November 2014
in der Fassung vom 29. September 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 29.09.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 25.11.2014, zuletzt geändert am 14.02.2023, beschlossen:

Artikel 1
Änderung

1. Die Satzung erhält folgende Bezeichnung:
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)
2. Das Inhaltsverzeichnis auf Seite 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. Das Wort Satzung zwischen der Präambel und § 1 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, volljährigen Personen) betreten werden dürfen.
6. § 3 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),

7. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend individuelle körperliche Betätigungen voraussetzen (z. B. Billardtische, Darts, Tischfußball).
8. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller).
9. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aufsteller ist auch, wer Inhaber der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten ist, wenn der Inhaber in einer besonderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des steuerbegründenden Tatbestandes leistet.
10. Nach 4 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 (neu) angefügt (siehe alter Teil von § 4 Abs. 1 mit geänderter Fassung):

Schulden mehrere Personen die Steuer, sind diese Gesamtschuldner.
11. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
12. § 5 Abs. 2 (alt) wird gestrichen (siehe § 5 Abs. 1 mit geänderter Fassung).
13. § 5 Abs. 2 (neu) erhält folgende Fassung:

Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
14. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

15. Die Überschrift von § 6 erhält folgende Fassung:

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

16. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit der Spieleinsatz im Sinne von §§ 12 und 13 der Spielverordnung (SpielV),
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte und der Aufstellort.

17. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Hat ein Spielgerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

18. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt

1. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

mit Gewinnmöglichkeit	6 % des Spieleinsatzes,
mindestens jedoch	
in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG	120,00 €
in Gaststätten und an anderen Aufstellorten	50,00 €

ohne Gewinnmöglichkeit	
in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG	170,00 €
in Gaststätten und an anderen Aufstellorten	60,00 €

2. für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 3)

in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG	120,00 €
in Gaststätten und an anderen Aufstellorten	50,00 €

für jeden angefangenen Kalendermonat.

19. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

20. Nach § 7 Abs. 2 wird der bisherige § 8 Abs. 2 als § 7 Abs. 3 angefügt und erhält folgende Fassung:

Bei einem Wechsel des Aufstellortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

21. § 7 Abs. 3 wird § 7 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

22. Die Überschrift von § 8 erhält folgende Fassung:

Festsetzung und Fälligkeit

23. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

24. § 8 Abs. 2 wird gestrichen (siehe § 7 neuer Abs. 3 mit geänderter Fassung).

25. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 und 3 ist der Stadt innerhalb von 1 Woche schriftlich anzuzeigen.

26. § 9 Abs. 1, 2. Absatz wird gestrichen (siehe § 9 neuer Abs. 2 mit geänderter Fassung).

27. Nach § 9 Abs. 1 wird der § 9 Abs. 2 (neu) angefügt und erhält folgende Fassung:

Anzeigepflichtig sind der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. des Entfernens, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.

28. § 9 Abs. 2 wird § 9 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von 1 Woche nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

29. § 9 Abs. 3 (alt) wird gestrichen (siehe Teil von § 9 neuer Abs. 2 mit geänderter Fassung).

30. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Spieleinsatz gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät und Aufstellort, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind die Zählwerksausdrucke in vollständiger Form beizufügen. Auf Anforderung sind die Originale vorzulegen. Erfolgt die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig, so wird die Besteuerungsgrundlage geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach der Abgabenordnung (AO) festgesetzt.

31. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag des elektronisch gezählten Spieleinsatzes zugrunde zu legen. Für den Folgekalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Die Auslesung des Spieleinsatzes eines jeden Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendermonats erfolgen.

32. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 und 2 ist die Auslesung des Spieleinsatzes jeweils zum Zeitpunkt der Aufstellung, des Entfernens, des Beginnes und des Endes des Zeitraums der Unmöglichkeit der Benutzung, der Außerbetriebnahme des Gerätes bzw. des Aufstellerswechsels vorzunehmen.

33. § 10 Abs. 4 (neu) erhält folgende Fassung:

Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendermonats, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 innerhalb von 1 Woche nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt vorzulegen.

34. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die städtischen Bediensteten berechtigt, die Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten.

35. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Steuerschuldner und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

36. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 oder den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht.
2. trotz Aufforderung nach § 11 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

37. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 29.09.2026

gez.

Dirk Abel

Oberbürgermeister



Balingen

Stadt Balingen
01.10.2026
09:13:15 +02